

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht:

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Mastschweinehaltung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 17 und 131 der Gemarkung Baierberg durch Hrn. Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4a, 86415 Mering

Hr. Wolfgang Bachmeir betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 17 und 131 der Gemarkung Baierberg eine Mastschweinehaltung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Stilllegung zweier Ställe, der Umbau eines Stalls, die Verringerung der Tierplatzzahlen eines Stalls sowie der Neubau eines Stalls beantragt.

Bei der Mastschweinehaltung handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren für diese wesentliche Änderung der Mastschweinehaltung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg ist im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Hr. Wolfgang Bachmeir hat am 09.06.2026 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind in der Zeit von

Mittwoch, 15.07.2026 bis einschließlich Freitag, 14.08.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/laufende-beteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

Mittwoch, 15.07.2026 bis einschließlich Montag, 14.09.2026

schriftlich oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden Hrn. Wolfgang Bachmeir und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 08.10.2026
um 14:00 Uhr**

**im Zimmer UG Groß
im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.**

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 - der Vorhabensträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Philipp Luther
Oberregierungsrat